

Durchsetzung der Corona-Gesichtsmasken-Verordnung

Gewissenskonflikt und Verstoss gegen Treu und Glauben

von Mathias Erni

Die Schweizer Bundesregierung hat per 6. Juli 2020 eine Gesichtsmaskenpflicht im öffentlichen Verkehr angeordnet. Diese Verordnung ist absurd. Es fehlen die eindeutigen wissenschaftlichen Grundlagen dafür. Im Gegenteil: Es gibt ausreichend Belege dafür, dass das Maskentragen bei symptomfreien Menschen nichts nützt und dem Maskenträger sogar noch schadet. Ich möchte mit folgenden drei Punkten meinen Konflikt darlegen:

1. Gesichtsmasken schützen nicht vor einer Corona-Verbreitung.

- Multinationale, sehr detaillierte Kontaktnachverfolgungen belegen, dass durch Personen ohne Maske, die keine Symptome haben und nicht husten, keine SARS-CoV-2 Ansteckungen passiert sind.
- Diverse Untersuchungen, Studien und Meta-Studien kommen zum Resultat, dass es durch das Tragen von Gesichtsmasken keine Reduktion von Atemwegserkrankungen in der Bevölkerung gibt. Untersucht wurden die beiden Situationen *Masken-tragende Bevölkerung* und *Bevölkerung ohne Maske*.
- Es gibt keine wissenschaftlichen Beweise, dass Gesichtsmasken die Übertragung von SARS-CoV-2 einschränken.
- Das einzige, was von der Maske aufgehalten wird, sind die grösseren Hustentröpfchen (nicht die Aerosole). Eine Maske reduziert nur ein eventuelles Übertragungsrisiko, wenn eine erkrankte Person die Maske trägt, während sie hustet. Bei allen Gesunden bringt die Maske nichts, und auch bei allen Virentägern, die nicht husten (oder noch nicht husten), bringt sie nichts.
- Ausführung/Quellen/Belege: Siehe **Verweise *1**

2. Gesichtsmasken schaden dem Maskenträger.

- Durch das Ausatmen sammelt sich in der Maske eine steigende Konzentration von Abgasen, die schnell giftige Werte erreichen. Dieses Abgas wird dann wieder eingeatmet.
- Die Rückatmung der Abgase führt unter anderem innert kürzester Zeit zu einem erhöhten CO₂-Gehalt im Blut. Folgen davon sind unter anderem Kopfschmerzen, Konzentrationsprobleme, Müdigkeit, Schwitzen, Schwindel, schlechtere Feinmotorik, hoher Blutdruck, Herzerasen und Herzrhythmusstörungen, Atemnot, Verwirrtheit.
- Ausführung/Quellen/Belege: Siehe **Verweise *2**

3. Gewissenskonflikt und Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben

- Ich weiss über die oben genannten Punkte 1. und 2. Bescheid. Wenn ich nun meinen Schülern befehle, eine Gesichtsmaske zu tragen, dann begehe ich je nach Sichtweise entweder eine Nötigung oder eine fahrlässige einfache Körperverletzung.
- Der Grundsatz von Treu und Glauben im öffentlichen Recht verbietet widersprüchliches Verhalten und den Rechtsmissbrauch. Und meine eigene Ethik und Wahrhaftigkeit verbieten es ebenfalls.
- Ausführung/Quellen/Belege: Siehe **Verweise *3**

Verweise *1

Diverse Studien und Publikationen, alle mit Quellenangabe belegt:

«Der Ruf nach einer Maskenpflicht ist ein irrationaler Angstreflex» (Der Maskenbetrug ist entzaubert)

<https://telegra.ph/Der-Maskenbetrug-ist-entzaubert-06-26>

University of Oxford, Centre for Evidence-Based Medicine UK (T. Jefferson – corresponding author); Bond University, Brisbane, Australia (MA. Jones, EM. Beller, J. Clark, C. Del Marc, E. Dooley, P. Glasziou, T. Hoffmann); King Saud University, Dept of Family and Community, Medicine, Ryhad, Saudi Arabia (L. Al Ansary, GA. Bawazeer); University of Calgary and Alberta Health Services, Department of Medicine, Microbiology, Immunology & Infectious Diseases, Canada (JM. Conly); Regione Veneto, Azienda Zero, Italy (E. Ferroni); Gold Coast Hospital and Health Service, Brisbane, Australia (S. Thorning); The University of Queensland, Primary Care Clinical Unit, Faculty of Medicine, Brisbane, Australia (ML. van Driel):

Physical interventions to interrupt or reduce the spread of respiratory viruses

«There was no reduction of influenza-like illnesses (ILI) (...) or laboratory-confirmed influenza (...) for masks compared to no masks in the general population, nor in healthcare workers (...). There was no difference between surgical masks and N95 respirators.»

Klinik für Infektiologie/Spitalhygiene Kantonsspital St. Gallen (Prof. Dr. med. Pietro Vernazza):

Atemschutzmasken für alle – Medienhype oder unverzichtbar?

(...) Die Frage ist nun, ob Masken die Übertragung über die Luft verhindern können. Und vor allem, ob dieser mögliche Effekt auch relevant sei. Hier stützten wir uns zunächst auf die epidemiologische Analyse der WHO [WHO-report, 28.2.20, Seite 8]. Laut dieser stellten die Epidemiologen fest, dass das Corona-Virus im Wesentlichen durch Kontakt und Tröpfchen übertragen wird. Der Beitrag von Aerosolen bei der Übertragung sei vernachlässigbar. Im Zusammenhang mit COVID-19 bestätigt sich diese Hypothese in zwei Arbeiten [Ong et al 3.3.20 und Ng et al, 16.3.20].

(...) Diese Resultate zeigen, dass die Empfehlungen des BAG weiterhin sinnvoll (*Anmerkung: Das waren die Empfehlungen bevor die Regierung die allgemeine Maskenpflicht im öV anordnete*) und unsere seit Jahren für Viruserkrankungen der Atemwege etablierten Erkenntnisse auch für Coronaviren anwendbar sind:

- Wer keine Symptome (Husten, Schnupfen) hat, muss zum Schutze anderer auch keine Maske tragen.
- Masken reduzieren das Übertragungsrisiko einer erkrankten Person dann, wenn sie hustet.
- In den Stunden vor Symptombeginn, in der eine Person schon durch Kontakt ansteckend sein kann, wird diese Ansteckung durch das Tragen von Masken nicht verhindert.
- Für andere Personen scheint nach all dem, was wir wissen, das Tragen einer Maske nicht notwendig zu sein.
- Die häufigste Virusübertragung erfolgt durch Kontakt. Hygienemassnahmen bleiben die wichtigste Präventionsmassnahme.

Link unter: <https://swprs.org/covid-19-hinweis-ii/>

Weltgesundheitsorganisation WHO, Epidemiologie/Infektionskrankheiten (M. van Kerkhove):

Menschen ohne Symptome stecken keine anderen an

«Wir haben eine Reihe von Studien aus Ländern, die sehr detaillierte Kontaktnachverfolgungen durchgeführt haben. Sie haben dabei nur asymptomatische Fälle untersucht und deren Kontakte ermittelt. Und dabei haben sie keine weiteren Ansteckungen festgestellt.»

University of Minnesota, Center for Infectious Disease Research and Policy (CIDRAP):

Masks-for-all for COVID-19 not based on sound data

Dr. Lisa Brosseau is a national expert on respiratory protection and infectious diseases and professor (retired), University of Illinois at Chicago. Dr. Margaret Sietsema is also an expert on respiratory protection and an assistant professor at the University of Illinois at Chicago.

(...) We do not recommend requiring the general public who do not have symptoms of COVID-19-like illness to routinely wear cloth or surgical masks because:

- There is no scientific evidence they are effective in reducing the risk of SARS-CoV-2 transmission
- Their use may result in those wearing the masks to relax other distancing efforts because they have a sense of protection
- We need to preserve the supply of surgical masks for at-risk healthcare workers.

Sweeping mask recommendations—as many have proposed—will not reduce SARS-CoV-2 transmission, as evidenced by the widespread practice of wearing such masks in Hubei province, China, before and during its mass COVID-19 transmission experience earlier this year. Our review of relevant studies indicates that cloth masks will be ineffective at preventing SARS-CoV-2 transmission, whether worn as source control or as PPE.

Surgical masks likely have some utility as source control (meaning the wearer limits virus dispersal to another person) from a symptomatic patient in a healthcare setting to stop the spread of large cough particles and limit the lateral dispersion of cough particles. They may also have very limited utility as source control or PPE in households.

(...) Cloth masks are ineffective as source control and PPE, surgical masks have some role to play in preventing emissions from infected patients, and respirators are the best choice for protecting healthcare and other frontline workers, but not recommended for source control. These recommendations apply to pandemic and non-pandemic situations.

Leaving aside the fact that they are ineffective, telling the public to wear cloth or surgical masks could be interpreted by some to mean that people are safe to stop isolating at home.

Link unter: <https://swprs.org/covid-19-hinweis-ii/>

Verweise *2

Technische Universität München, Fakultät für Medizin, Institut für Anaesthesiologie (Doktorarbeit U. Butz):

Rückatmung von Kohlendioxid

In einer Doktorarbeit der TU München wurden die Auswirkungen beim Tragen von einfachen Schutzmasken (ohne Ventil - FFP2/3) untersucht. Sofort nach Anlegen einer normalen dünnen OP-Maske wird ausgeatmetes CO₂ rückgeatmet und es kann u.U. zu Hyperkapnie führen. Als Hyperkapnie bezeichnen Mediziner einen erhöhten Gehalt an Kohlendioxid (CO₂) im Blut. Häufige Symptome von Hyperkapnie sind u.a. Kopfschmerzen, Konzentrationsprobleme, Müdigkeit, Schwitzen, Schwindel, schlechtere Feinmotorik, hoher Blutdruck, Herzrasen und Herzrhythmusstörungen, Atemnot, Verwirrtheit, Bewusstlosigkeit, etc). Hyperkapnie (erhöhter Gehalt an Kohlendioxid CO₂ im Blut) hat übrigens nichts mit einer Erhöhung der Atemfrequenz oder einem Abfall der Sauerstoffsättigung zu tun, da dieses Fazit der Studie teilweise falsch verstanden und/oder in den Medien falsch darüber berichtet wird. Das Fazit aus der Zusammenfassung (Seite 43) lautet: "Die Akkumulation von Kohlendioxid unter chirurgischen Operationsmasken wird bei normal atmenden Personen durch die beeinträchtigte Permeabilität der Masken verursacht. Die Akkumulation von Kohlendioxid (...) unter jeder untersuchten chirurgischen Operationsmaske erhöhte den transkutan gemessenen Kohlendioxid- Partialdruck [Hyperkapnie] ... Da Hyperkapnie verschiedene Hirnfunktionen einschränken kann..."

Quelle/Link: <https://telegra.ph/Der-Maskenbetrug-ist-entzaubert-06-26>

Live-Messungen der CO₂-Konzentration beim Tragen diverser Gesichtsmasken:

Die Luft in den Masken erreicht nach kürzester Tragzeit giftige CO₂-Konzentrationen

As mask mandates on children sweep the nation, HighWire host Del Bigtree's 11-year-old son, Ever, joins him on stage to test his levels of carbon dioxide inside a mask, face shield, and cloth bandana. The results from the OSHA approved testing device should shock any parent.

<https://www.youtube.com/watch?v=jmEtOUjrnfQ&feature=youtu.be>

(Youtube hat die Anweisung bekommen, Filme mit Coronamassnahmen-kritischem Inhalt zu zensieren. Deshalb könnte es sein, dass der obige Link eventuell bald nicht mehr funktioniert.)

Verweise *3

Verein Corona-Reset, Emmenbrücke, Schweiz, Publikation vom 10. Juli 2020:

Die Maskenpflicht im öV ist rechtswidrig – Eine juristische Analyse und Einordnung

(...) Die Maskenpflicht wird in der Verordnung als eine (gesundheitspolizeiliche) «Massnahme gegenüber (einzelnen) Personen» taxiert (erstaunlicherweise nicht als Massnahme gegenüber der Bevölkerung und bestimmter Personengruppen). Im Epidemienengesetz werden personenbezogene Massnahmen in Art. 30ff. im Kapitel 5 «Bekämpfung» beschrieben.

Wesentliches Kriterium solcher Massnahmen ist gemäss Art. 30 Abs. 1, dass sie nur angeordnet werden können, wenn «weniger einschneidende Massnahmen, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern, nicht ausreichen oder nicht geeignet sind». Ausserdem müssen sie «erforderlich und zumutbar sein».

Als personenbezogene Massnahmen werden im EpG namentlich genannt: Identifizierung und Benachrichtigung (Art. 33), Medizinische Überwachung (Art. 34), Quarantäne und Absonderung (Art. 35), Ärztliche Untersuchung (Art. 36), Ärztliche Behandlung (Art. 37), Einschränkung bestimmter Tätigkeiten und der Berufsausübung (Art. 38). (...)

Eine allgemeine Maskenpflicht im öV stellt keine personenbezogene Massnahme im Sinne des Epidemienengesetzes dar und erfüllt zudem nicht die in Art. 30 genannten Grundsätze. Ebenfalls fehlt dazu eine «gesetzliche Konkretisierung» an anderer Stelle.

Insofern sich die Maskenpflicht nicht auf das EpG stützen lässt, ist zu klären, ob diese Massnahme eine ungerechtfertigte behördliche Verhaltenslenkung darstellt. Es müsste dann insbesondere geprüft werden, ob der Bundesrat damit gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstösst (Art. 2 ZGB). Der Grundsatz von Treu und Glaube beinhaltet namentlich die Gewährleistung des Vertrauensschutzes sowie das Verbot widersprüchlichen Verhaltens und das Verbot des Rechtsmissbrauchs.

(...) Weiterhin gelten: Allgemeine Grund- und Menschenrechte, Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 Zivilgesetzbuch, Art. 5 und 9 Bundesverfassung), Transportpflicht (Art. 12 Personenbeförderungsgesetz).

Quelle/Link: <https://corona-transition.org/die-maskenpflicht-im-ov-ist-rechtswidrig>